

## **Schützenverein Niederdorf-Lampenberg**

**Willy Schaub, Wirt**

**Grendelweg 6, 4432 Lampenberg    Tel. P. 061 951 13 21**

---

### **Hausordnung Schützenstube Burghalde**

#### **1. Allgemeines**

Der Schützenverein Niederdorf-Lampenberg ist berechtigt, die Schützenstube (inklusive Küche, Keller, Toilettenanlage) und den Vorplatz seinen Mitgliedern, lokale Behörden, Vereinen und Firmen sowie lokalen und auswärtigen Privatpersonen gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen.

#### **2. Mietgesuch**

Die Mietgesuche sind spätestens fünf Tage vor der Benützung schriftlich oder telefonisch an den Wirt zu stellen. Sie werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs gewichtet. Soweit mehrere Gesuche zum gleichen Zeitpunkt für den gleichen Zeitraum eintreffen, haben Gesuchsteller mit Wohnsitz in Niederdorf oder Lampenberg Vorrang gegenüber Auswärtigen. Auf Vereinbarung mit dem Wirt kann der Gesuchsteller das Mietobjekt vorab besichtigen kommen.

#### **3. Mietdauer**

Die bewilligte Miete gilt grundsätzlich bis 09.00 Uhr des Folgetages. Die Mietdauer kann in Absprache mit dem Wirt bis maximal 12.00 Uhr kostenfrei verlängert werden. In besonderen Fällen (z.B. Folgeanlass) kann der Wirt die Mietdauer mit Ankündigung verkürzen.

#### **4. Mietgebühren**

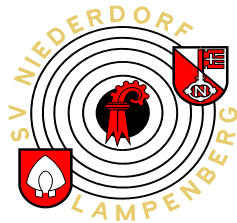
Grundgebühr erster Tag (Mitglied)	200.00 CHF
Grundgebühr erster Tag (Sonstige)	250.00 CHF
Grundgebühr weitere Tage (Mitglied)	150.00 CHF
Grundgebühr weitere Tage (Sonstige)	175.00 CHF
Schlussreinigung und Abfallsammlung	nach Aufwand (siehe Kap. 5 und 6)

#### **5. Reinigung**

Die Mieterschaft hat die Räumlichkeiten inklusive Inventar in einwandfrei gereinigtem und geordnetem Zustand zu verlassen. Die Böden sind feucht aufzunehmen, Theken, Tische, Bänke und Stühle sind je nach Gebrauch trocken oder feucht zu reinigen. Die Tischordnung ist wiederherzustellen. Die Räumlichkeiten sind zu lüften. Das benutzte Geschirr, Gläser und Besteck wie auch das verwendete Küchenmaterial sind abzuwaschen und abgetrocknet in die dafür bestimmten Regale respektive Schubladen zurückzustellen. Zerbrochenes Geschirr und Gläser sowie defektes Küchenmaterial sind vollumfänglich zu entschädigen. Angebrachte Luftballone und Klebungen aller Art sind zu entfernen; Nägel und Schrauben sind nicht zu verwenden. Notwendige Reinigungsarbeiten, welche durch den Wirt ausgeführt werden müssen, werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

#### **6. Abfälle**

Die Mieterschaft hat die gehörige Entsorgung von Abfällen zu gewährleisten. Kleinere und Kleinstmengen an Abfällen können in den dafür vorgesehenen Abfallsäcken vor Ort entsorgt werden. Mittlere und grössere Mengen sind durch die Mieterschaft mitzunehmen und selbständig den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass weder in der Schützenstube noch auf dem Vorplatz oder in den benachbarten Waldungen und Wiesen Abfälle liegen bleiben. Notwendige Abfallsammlungsarbeiten, welche durch den Wirt ausgeführt werden müssen, werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt.



## **Schützenverein Niederdorf-Lampenberg**

**Willy Schaub, Wirt**

**Grendelweg 6, 4432 Lampenberg**

**Tel. P. 061 951 13 21**

### **7. Getränke und Esswaren**

Die Mieterschaft hat die zu verwendenden Getränke und Esswaren selber einzukaufen. Soweit Waren des Schützenvereins Niederdorf-Lampenberg bezogen werden, sind diese gemäss den Tarifen für Vereinsmitglieder zu vergüten. Der Verkauf von Getränken und Esswaren und/oder eine allfällige Verlängerung der gesetzlichen Öffnungszeiten sind nur mit vorgängiger, separater Einholung einer Anlasswirtschafts- und/oder einer Freinachts-Bewilligung bei der Einwohnergemeinde Niederdorf zulässig. Bei der Abgabe von Alkohol ist der Jugendschutz zu beachten (vgl. § 2, § 14 und § 18a des Gastgewerbegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Juni 2003).

### **8. Ruhe und Aufsicht**

Die Mieterschaft hat die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu gewährleisten. Während dieses Zeitraumes sind Betätigungen und Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (vgl. § 4 des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Niederdorf vom 22. September 2004).

### **9. Fahrzeuge**

Die Mieterschaft hat zu gewährleisten, dass die Teilnehmer des Anlasses ihre Fahrzeuge in erster Linie auf dem Vorplatz des Schützenhauses und in zweiter Linie auf dem Parkplatz des Primarschulhauses geordnet parkieren. Allfällige Veranstaltungen Dritter auf der Allmend sind zu beachten. Das Parkieren auf den Waldungen und Wiesen ist verboten. Bei Zu- und Wegfahrt ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h zu beachten und unnötiger Lärm zu vermeiden.

### **10. Haftung und Sorgfaltspflicht**

Die Mieterschaft haftet für die durch sie oder die Teilnehmer ihres Anlasses entstandenen Schäden (durch Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder Diebstahl) an Immobilien und Mobiliar vollumfänglich. Sie ist verpflichtet, zur Schützenstube und Inventar Sorge zu tragen sowie Vorplatz und Umgebung nach Möglichkeit zu schonen. Versicherungen sind Sache der Mieterschaft; der Schützenverein Niederdorf-Lampenberg lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstähle und dergleichen während der Mietdauer ab.

### **11. Befugnisse des Wirts**

Der Wirt ist zuständig für die Bewilligung von Mietgesuchen und die Übergabe der Schlüssel und ist Ansprechpartner für alle Fragen betreffend Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Anlasses. Er ist berechtigt, Kontrollen betreffend die Einhaltung der Hausordnung durchzuführen und bei Widerhandlungen die notwendigen Massnahmen zu treffen. Bei groben Verletzungen der Hausordnungen kann er das Mietverhältnis bei voller Mietgebühr vorzeitig beenden und eine allfällige Wiedervermietung verweigern.

### **12. Bezahlung und Rücktritt**

Das Mietverhältnis wird grundsätzlich erst mit Bezahlung der Mietgebühren gültig. Tritt die Mieterschaft vom Mietverhältnis vierundzwanzig bis acht Tage vor der Benützung zurück, wird die Mieterschaft lediglich im Rahmen einer Aufwandsgebühr von 50.00 CHF pflichtig. Tritt die Mieterschaft in den sieben Tagen vor der Benützung zurück, wird die Mieterschaft für die vollen Mietgebühren pflichtig.



## Schützenverein Niederdorf-Lampenberg

Willy Schaub, Wirt

Grendelweg 6, 4432 Lampenberg

Tel. P. 061 951 13 21

### 13. Inkrafttreten

Das Reglement «Hausordnung Schützenstube Burghalde» tritt mit Vorstandsbeschluss vom 17. Mai 2022 in Kraft.

Schützenverein Niederdorf-Lampenberg

Der Präsident:

A blue ink signature of Markus Gysin, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke.

Markus Gysin

Der Kassier:

A blue ink signature of Fritz Minder, featuring a large, stylized initial 'F' followed by a few loops.

Fritz Minder